

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 27 (1952)

Heft: 1

Artikel: Leerwohnungsstand am 1. Dezember 1951 in Basel

Autor: F.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Kommission zu diesen konkret Stellung nahm, betrifft dies eigentlich nur die Frage der *Invalidenversicherung*. Dabei wurde festgestellt, daß eine solche Einrichtung jährlich etwa 100 Millionen Franken beanspruchen würde, was also den zur Verfügung stehenden Überschuß weit übertrifft. Angesichts dieser Tatsache war die AHV-Kommission einmütig der Meinung, daß die Schaffung einer Invalidenversicherung als möglicher Verwendungszweck für den Überschuß auszuscheiden habe. Ein anderer Revisionswunsch, der im Nationalrat von Dr. Gysler eingebracht wurde, bezweckt die Aufhebung der Beitragspflicht für Erwerbstätige über 65 Jahre, was einen Einnahmenausfall von 18 Millionen Franken bedeuten würde, und ein dritter vom Sozialistischen Frauenverband herührender Revisionswunsch geht wieder dahin, es sei das rentenberechtigte Alter für alleinstehende Frauen auf 60 Jahre herabzusetzen und das Gesetz in der Weise abzuändern, daß die Ehepaaraltersrente schon dann gewährt werde, wenn die Ehefrau das 55. und nicht erst, wie das jetzt der Fall ist, wenn sie das 60. Altersjahr vollendet hat. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung wäre diese Änderung allein mit einem Kostenaufwand von jährlich 45 Millionen Franken verbunden, würde somit den zur Verfügung stehenden Überschuß überschreiten.

Wieder in andere Richtung weist ein Postulat von Nationalrat Siegrist, das unter anderem eine Änderung des AHV-Gesetzes anregt, durch die der mit Recht beklagte Mißstand aus der Welt geschafft werden soll, daß ein Teil von Bezügern ordentlicher Renten, obwohl sie Prämien geleistet haben, niedrigere Renten erhalten als die Bezüger von Übergangsrenten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Hier handelt es sich um eine Ungereimtheit des AHV-Gesetzes, mit der sich vor längerer Zeit schon das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes befaßt hatte. Damals stellte Kollege Robert Bratschi den Antrag, es sei im Artikel 38 des AHV-Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Teilrente in keinem Falle niedriger sein darf als die Übergangsrente gemäß Art. 42. Obwohl diese Gesetzesänderung, wie vom Bundesamt errechnet wurde, die AHV nur mit Mehrausgaben im Betrage von 6 Millionen Franken belastet hätte,

fand dieser Antrag jedoch im Schoße der AHV-Kommission damals keine Gnade.

Nachdem nunmehr die erste technische Bilanz der AHV mit einem jährlichen Durchschnittsüberschuß in der Höhe von 40 Millionen Franken rechnet, erscheint es nur als recht und billig, daß zunächst einmal diese Ungerechtigkeit aus dem Gesetz ausgemerzt wird. Darüber hinaus muß aber gefordert werden, daß auch die restierenden 34 Millionen Franken direkt den Rentnern zugute kommen, wobei sich insbesondere

eine Verbesserung der Übergangsrenten und der Teilrenten aufdrängt.

Diesem Zweck dient denn auch ein Postulat, das der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Robert Bratschi, im Nationalrat bereits während der Dezemberession eingebracht hat, und das den Bundesrat einlädt, «die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob dieser Überschuß nicht in erster Linie für die Verbesserung der Übergangsrenten und der Teilrenten sowie für die Ausrichtung von Renten an die Witwen und Waisen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch keinen Rentenanspruch besitzen, zu verwenden sei».

Wie eine überschlagsweise Berechnung ergibt, würde der Überschuß neben der angeregten Korrektur der Teilrenten eine Erhöhung der Übergangsrenten um 20 Prozent gestatten, so daß sich die Maximalrenten auf 1440 Franken gegenüber heute 1200 Franken belaufen würden. Diese Aufwertung der Übergangsrenten kann um so unbedenklicher erscheinen, als die Zahl der Übergangsröntner von Jahr zu Jahr abnimmt und schließlich ganz verschwindet. Schon im Hinblick darauf sollte es möglich sein, mit der Erhöhung der Übergangs- und Teilrenten noch eine weitere dringend gewordene Maßnahme zu verbinden, die im Postulat Bratschi ebenfalls angeregt wird: die Ausrichtung von Renten an diejenigen Witwen und Waisen, die noch keinen Rentenanspruch besitzen, also vor dem Inkrafttreten des AHV-Gesetzes verwitwet beziehungsweise verwaist sind. Jedenfalls stellt der in der ersten technischen Bilanz errechnete Überschuß die Möglichkeit einer sehr willkommenen neuen Revision des AHV-Gesetzes in Aussicht.

gk

Leerwohnungsstand am 1. Dezember 1951 in Basel

Alljährlich führt das Statistische Amt mit Stichtag vom 1. Dezember eine Leerwohnungszählung durch. Jede zu diesem Zeitpunkt leerstehende Wohnung wird dabei erfaßt, ob sie nun auf einen späteren Termin schon wieder vermietet ist oder nicht.

Nach den Ergebnissen dieser Erhebung standen im Kanton Baselstadt am 1. Dezember 1951 insgesamt 50 Wohnungen leer (48 in Großbasel und 2 in Kleinbasel). Gemessen an der Gesamtheit der im Kanton vorhandenen Wohnungen berechnet sich die Leerwohnungsziffer pro 1951 auf 0,08 Prozent. Nebenstehende Übersicht orientiert über die Entwicklung seit 1945; gleichzeitig wird auch nach der Wohnungsgröße unterschieden.

Somit verfügte der Basler Wohnungsmarkt am gleichen Stichtag des Vorjahres über einen Vorrat von 435 leeren Wohnungen, und die Leerwohnungsziffer berechnete sich auf 0,67 Prozent. Das Ergebnis der diesjährigen Erhebung kommt etwa demjenigen der Zählung von 1946 gleich.

Von den am Stichtag 1951 festgestellten 50 leeren Objekten entfallen 12 auf Drei- und 16 auf Vierzimmerwohnun-

gen. Auf einen späteren Termin waren insgesamt 18 Wohnungen bereits wieder vermietet. Bei 10 der 16 Wohnungen mit fünf und sechs Zimmern handelte es sich um zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser.

Was die Mietpreise anbelangt, so sei hervorgehoben, daß praktisch alle noch nicht auf einen weiteren Termin vermieteten Objekte der Kategorie der Wohnungen mit Jahresmietzinsen von über 3000 Franken angehören. F. L.

Leerwohnungen nach Wohnunggröße

Jahr (Stichtag) 1. Dezember	1	2	Anzahl 3	Zimmer 4	5	Zu- sam- men mehr	davon bereit- samt ver- mietet	Leer- wohn- ungs- ziffer %	
1945	7	23	22	9	2	23	86	15	0,15
1946	6	6	12	5	—	11	40	30	0,07
1947	—	4	3	2	1	8	18	8	0,03
1948	—	—	2	2	1	17	22	1	0,03
1949	1	5	38	73	16	12	145	35	0,23
1950	25	63	220	78	22	27	435	212	0,67
1951	1	5	12	16	7	9	50	18	0,08